

*Kunz, Karl-Ludwig:* Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO). Eine empirische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht. (Forum Rechtswissenschaft Bd. 5); Athenäum Verlag, Königstein/Ts. 1980, 114 S., DM 29,80.

Mit der vom Gesetzgeber gewählten Lösung der Bagatelldelinquenz, wie sie in den §§ 153, 153a StPO und 248a StGB vorliegt, ist die Diskussion um die Erledigung der Kleinkriminalität keinesfalls beendet. *Kunz* beteiligt sich an dieser Diskussion, indem er die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft einer empirischen Untersuchung mit kriminalpolitischem Akzent unterzieht, dabei aber auch rechtsdogmatische Fragestellungen nie außer acht läßt.

Den Ergebnissen der Instanzenforschung folgend, zeigt *Kunz* plastisch die funktionale Bedeutung der Staatsanwaltschaft als Selektionsfilter und Pfortner zur Justiz auf. Insbesondere den §§ 153, 153a StPO kommt bei der Bewältigung der Massenkriminalität eine das ganze Justizsystem stabilisierende Funktion zu: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit dient nicht mehr primär der Einzelfallgerechtigkeit, sondern der Funktionsfähigkeit der Strafjustiz bei wachsendem Geschäftsvolumen. *Kunz* gelingt es dabei anschaulich aufzuzeigen, daß dieses »objektive Handlungspotential« in Diskrepanz zum »subjektiven Handlungsbewußtsein« der Staatsanwälte steht, insofern jede Einstellungsentscheidung in Ermangelung objektiver Maßstäbe für das Tatbestandsmerkmal »Geringfügigkeit der Täterschuld« einen Akt praktizierter Rechtspolitik darstellt, ohne daß der jeweilige Staatsanwalt dies reflektiert oder sich dessen bewußt ist.

Der Aufhellung dieser Diskrepanz gilt in der anschließenden empirischen Untersuchung das ausdrückliche Interesse von *Kunz*. Die Ergebnisse der von ihm durchgeführten empirischen Analyse beruhen auf einer Aktenanalyse von 393 im Saarland wegen Geringfügigkeit eingestellter Verfahren. Er kann dabei durch Korrelationsanalyse aufzeigen, daß die tatsächliche Schadenshöhe bei Einstellungen wegen Geringfügigkeit weit höher liegt, als dies nach den offiziellen Richtlinien zu erwarten wäre (DM 421,87 bei Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO); daß der Beurteilungsmaßstab der Staatsanwälte nicht schadensspezifisch, sondern

deliktsspezifisch ist; daß die Auflagenhöhe des § 153a Abs. 1 StPO sich an der Schadenshöhe orientiert; daß Vorstrafen nicht die Anwendung der §§ 153, 153a StPO ausschließen; daß die in Richtlinien, Anweisungen und der veröffentlichten Rechtsmeinung als typisch für geringe Intensität der Rechtsgutverletzung genannten Beispiele in der Praxis kaum eine Rolle spielen; und inwieweit die erfolgte Schadenswiedergutmachung, ein Geständnis (insbesondere bei Unterschichtangehörigen) und die Mitwirkung eines Verteidigers (insbesondere bei Mittelschichtangehörigen) mit anderen einstellungsbegünstigenden Variablen korrespondieren. Diese Ergebnisse entsprechen dabei im wesentlichen denen von *Blankenburg*, *Sessar* und *Steffen* in der breit angelegten Freiburger Untersuchung über die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle.

Insofern fragt es sich, ob *Kunz* nicht noch weitergehende und für sein Anliegen der Aufdeckung der Diskrepanz zwischen objektivem Handlungspotential und subjektivem Handlungsbewußtsein aussagekräftigere Ergebnisse erhalten hätte, wenn er neben den aus der Aktenanalyse gewonnenen Daten verstärkt Informationen aus teilnehmender Beobachtung verwertet hätte, was ihm, da er selbst ein Jahr als Staatsanwalt tätig war, prinzipiell möglich gewesen wäre. Seine auf Aktenanalyse basierende Untersuchung muß sich mit dem Einwand auseinandersetzen, daß sie nur einen Teil der staatsanwaltlichen Entscheidungswirklichkeit, den in den Akten gefaßten offiziellen Teil, erfaßt und ausgewertet hat. Die Aussagekraft der Daten hätte weiter dadurch erhöht werden können, daß neben wegen Geringfügigkeit eingestellten Verfahren zum Vergleich auch Akten mit anderen staatsanwaltlichen Erledigungsentscheidungen herangezogen worden wären.

Die von *Kunz* abschließend diskutierten rechtspolitischen Folgerungen gehen von einem grundsätzlichen Festhalten an den §§ 153, 153a StPO aus, fordern aber eine Neuorientierung im organisatorischen Umfeld (erhöhte Ermittlungsaktivitäten seitens der Staatsanwaltschaft, Änderung des Pensenschlüssels, Ausweitung der unentgeltlichen Rechtsberatung) und Begrenzungen des staatsanwaltlichen Ermessungsspielfelds (Schadensgrenze von DM 500,-, Geldauflagenbegrenzung in Höhe von DM 300,-, Aufstellung deliktsspezifischer Schaden- und Auflagenrahmen). Diese an mittelfristiger Realisierbarkeit orientierten Reformvorschläge können durch ihre rechtstatsächliche Begründung die rechtspolitische Diskussion befruchten.

Insgesamt liegt mit der Untersuchung von *Kunz* eine für Theorie und Praxis gleichermaßen anregen-

de, klar und verständlich geschriebene Arbeit vor, der es gelingt, außer Rechtsstatsachenforschung auch kriminologische Erkenntnisse für die Rechtspraxis und Rechtspolitik nutzbar zu machen.

*Stephan Barton*, Bremen